

AMTS- UND INFORMATIONSBLATT



26. Jahrgang • 3. Ausgabe • 16. Dezember 2020

Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Zeit für einen Rückblick und den Blick nach vorn. 2020 hat uns zweifelsfrei alle überrascht und vor Augen geführt, was es bedeutet, mit einer unerwarteten Situation umzugehen sowie geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit schützen, und trotzdem die wichtigsten Lebensbereiche aufrecht zu erhalten. Das hat uns alle nahezu täglich vor neue Herausforderungen gestellt. Dank der guten Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern war die Abfuhr von Hausmüll, Gelben Säcken, Altpapier und Schadstoffen gesichert und konnte fast ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Mein Dank gilt auch dem Personal auf den Wertstoffhöfen, die die Situation gemeistert und die Nerven behalten haben. Besonders bedanken möchte ich mich bei unseren Bürgerinnen und Bürgern, die trotz der Einschränkungen, wie geänderten Öffnungszeiten, geschlossene Müllmarkenverkaufsstellen, Abstandsregeln usw. Verständnis für die Situation hatten und sich an die neuen Regelungen gehalten haben und auch weiterhin noch halten. Trotz der Corona-Krise haben wir als Zweckverband viel geschafft. So ist beispielsweise der Startschuss für den Umbau des Wertstoffhofs in Saalfeld gefallen. Durch diese umfassenden Baumaßnahmen werden Anlieferungen, ähnlich dem ABZ Wiewärthe in Pößneck, in Zukunft effektiver und

reibungsloser möglich sein. Die Sanierung der Deponie „Debragraben“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt war eines der aufwendigsten und langwierigsten Projekte in der Geschichte unseres Zweckverbandes. Diese fand im Juli 2020 ihren erfolgreichen Abschluss.

Auch hinter den Kulissen arbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ZASO täglich daran, den Service für Sie zu verbessern und noch kundenfreundlicher zu machen. Deshalb wird das Jahr 2021 voll im Zeichen der digitalen Neuausrichtung unseres Bürgerservices stehen. Geplant ist eine Erweiterung des Onlineangebotes über eine neu gestaltete Homepage und wir treffen alle nötigen Vorbereitungen für die Einführung des IDENT-SYSTEMS bei unseren Hausmülltonnen.

2021 wird uns alle vor weitere Herausforderung stellen und sich vom vergangenen Jahr wohl kaum unterscheiden. Die Verbandsversammlung wird auch künftig mit ihren Entscheidungen und Beschlüssen nach den wirtschaftlich intelligentesten, bürgerfreundlichsten und zukunftsorientiertesten Lösungen suchen und diesen Weg konsequent beschreiten.

Wir müssen uns Optimismus und Mut bewahren, das Gute sehen und es besser machen, sowie unsere Möglichkeiten nutzen. Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge sowie Gesundheit, Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen in einem hoffentlich für Sie alle sorgenfreien und guten neuen Jahr!

Ihr Michael Modde



Geschäftsstelle: 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo bis Mi 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 09:00 - 11:30 Uhr

Zentrale: (0 36 47) 44 17-0
Abfallberatung: (0 36 47) 44 17-17 / 44 17-22
Telefax: (0 36 47) 44 17 44
E-Mail: zaso.info@t-online.de



Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pößneck, Jenaer Str. 49

Mo 08:30 - 18:00 Uhr
Di bis Do 08:30 - 16:30 Uhr
Fr 08:30 - 17:00 Uhr (für private Kleinanlieferer bis 18:00 Uhr)

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo und Fr 08:30 - 18:00 Uhr
Di bis Do 08:30 - 16:30 Uhr
Sa 08:30 - 15:00 Uhr (März bis Mitte Nov.)
08:30 - 12:30 Uhr (Mitte Nov. bis Ende Febr.)

Telefon: (0 36 47) 4 31 39-0
Telefax: (0 36 47) 4 31 39-15

Den
„Flohmarkt“
finden Sie
auf unserer
Homepage.

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmepplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallterminheft und auf unserer Homepage: www.zaso-online.de

Inhalt - Titel: Grußwort des Zweckverbandsvorsitzenden			
Inhalt - Amtlicher Teil:			
Korrektur der Beschlussnummern der Beschlüsse der 162. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 79. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 9. März 2020	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 8
Beschlüsse der 163. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 80. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 8. Juni 2020	Seite 3	Abfallgebührensatzung ab 01.01.2021	Seite 16
Beschlüsse der 164. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 81. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 14. September 2020	Seite 3	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) informiert	Seite 23
Beschlüsse der 165. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 82. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 4. November 2020	Seite 4	Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel	Seite 23
Aufhebung des Beschlusses der Versammlungsversammlung des ZASO zur Umstellung der Gebührenschilder	Seite 4	Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2020	Seite 24
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	Seite 5	Zusätzlicher Altpapiertermin 2020	Seite 24
		Zahlungserinnerung bei Quartalszahlern	Seite 25
		Abfall-Terminhefte 2021	Seite 25
		Nichtamtlicher Teil:	
		Wir gratulieren den Gewinnern!	Seite 26
		Öffentliche Abfallentsorgung im Winter – Bitte helfen Sie mit, dass alles reibungslos abläuft!	Seite 26
		Wichtiger Hinweis – Feuerwerkskörper gehören in den Hausmüll – NICHT in die Papiertonne!	Seite 27
		Impressum	Seite 27
		Kinderrätsel	Seite 28

Amtlicher Teil

Korrektur der Beschlussnummern der Beschlüsse der 162. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 79. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 9. März 2020

Beschluss-Nr. 07/2020

Die Versammlungsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden mit dem dualen System eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen, die

1. eine Wahlmöglichkeit zwischen gelbem Sack und gelber Tonne vorsieht bzw. beide Behälter innerhalb des Verbandsgebietes verwendbar macht;
2. eine höhere Materialstärke bzw. -qualität der gelben Säcke garantiert.

Hilfsweise ermächtigt die Versammlungsversammlung den Verbandsvorsitzenden eine Rahmenvorgabe im Sinne des § 22 VerpackG zu erlassen.

Beschluss-Nr. 08/2020

Die Versammlungsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, den vorzeitigen Abbruch des genehmigten Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2021 zum 31.12.2020 zu beantragen und für den nächsten Kalkulationszeitraum ein Gebührenmodell zu erarbeiten, dass Mehrpersonenhaushalte durch eine degressive Gebührenstaffelung entlastet.

Beschlüsse der 163. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 80. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 8. Juni 2020

Beschluss-Nr. 09/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Befördern von heizwertreichen Abfallfraktionen sowie Aschen und Schlacken an die Firma Betting AG, Schwarzer Weg 2, 07333 Unterwellenborn.

Beschluss-Nr. 10/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Entwicklung eines verursacherbezogenen, gebührengerechten

und kostendeckenden Modells zur Grünabfallerrfassung sowie umweltgerechten Verwertung der Grünabfälle aus privaten Haushaltungen.

Beschluss-Nr. 11/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt den Tausch eines Teils des Grundstückes des Wertstoffhofes in Saalfeld zur Optimierung des vorhandenen Geländes.

Beschlüsse der 164. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 81. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 14. September 2020

Beschluss-Nr. 12/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des ZASO mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 13/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Finanzpläne 2019 bis 2023 mit den Investitionsplänen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS 2020.

Beschluss-Nr. 14/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Befördern und Verwertung der Abfallteilfraktion 0-40 mm“ für den Zeitraum 01.11.2020 bis 31.10.2021 mit einer Verlängerungsoption bis 31.10.2022.

Beschluss-Nr. 15/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Vergabe der Leistung „Sanierung der Gasfassung auf der Deponie Wiewärthe“ zu vergeben.

Beschluss-Nr. 16/2020

Die Zweckverbandsversammlung vergibt die Leistung „Satz, Druck und Verteilung des ZASO-Abfallterminheftes“ für den Leistungszeitraum Oktober 2020 bis Januar 2021 mit Verlängerung für den Zeitraum Oktober 2021 bis Januar 2022, wenn vom Auftraggeber nicht bis zum 31.03.2021 gekündigt wird.

Den Zuschlag erhält die Firma MARCUS Verlag GmbH, Kulmstraße 33 b, 07318 Saalfeld.

Beschluss-Nr. 17/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe

der Leistung „Lieferung Harnstofflösung 40 % für die TVS“ für den Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2022 mit einer Verlängerungsoption bis zum 30.09.2023.

Beschluss-Nr. 18/2020

Die Zweckverbandsversammlung vergibt den Leasingvertrag über 48 Monate für einen KOMBI Transporter der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS). Der Zweckverbandsvorsitzende schlägt vor, den Auftrag an die Firma Auto-Centrum Hoffmann GmbH, Weidenäckerstraße 1, 07381 Pößneck zu vergeben.

Beschluss-Nr. 19/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt:
„Der Zweckverbandsvorsitzende wird beauftragt, umgehend die Ausschreibung für die Neubesetzung der Stelle des Geschäftsleiters nach dem Ausscheiden des derzeitigen Geschäftsleiters, Herrn Dr. Cichonski, zum 31.01.2021 vorzubereiten und durchzuführen.
Zur nächsten Zweckverbandsversammlung sind der Zweckverbandsversammlung die Ausschreibungsunterlagen und die Modalitäten zur Benennung des neuen Geschäftsleiters zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Beschluss-Nr. 20/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Prüfung der Rechtmäßigkeit der vom Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Michael Modde, getroffenen Regelung (siehe Anschreiben vom 05.05.2020) zur Bestellung Stellvertretung Geschäftsleitung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Zweckverbandsversammlung zur nächsten Zweckverbandssitzung mitzuteilen.

Beschlüsse der 165. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 82. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 4. November 2020

Beschluss-Nr. 21/2020

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) mit einer Bilanzsumme von 32.070.356,93 € und einem Jahresgewinn von 372.291,04 € fest.

Beschluss-Nr. 22/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2019 wie folgt zu verwenden:

- > Der Bilanzgewinn des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 372.291,04 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. 23/2020

Die Zweckverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) mit einer Bilanzsumme von 13.254.722,70 € und einen Jahresgewinn von 146.400,00 € fest.

Beschluss-Nr. 24/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2019 wie folgt zu verwenden:

- > Der Bilanzgewinn der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS) des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 146.400,00 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 146.400,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

Beschluss-Nr. 25/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die vorliegende Änderung der Abfallgebührensatzung auf der Grundlage der vorgestellten Vorkalkulation der laufenden Entgelte des ZASO der Jahre 2021 und 2022.

Beschluss-Nr. 26/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung „Lieferung LKW Abrollkipper für das Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe“ an die Firma Fahrzeugbau Jahn GmbH, Alt Saale 38, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel.

Beschluss-Nr. 27/2020

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit zur Errichtung einer Abfallentsorgungsanlage (Deponie) in Kamsdorf.

Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZASO zur Umstellung der Gebührenschuldner

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des ZASO am 9. März 2020 wurde die im Jahr 2019 beschlossene Umstellung der Gebührenschuldner von Haushalten auf Grundstückseigentümer (Beschluss 07/2019 vom 3. Juni 2019) auf dem Verbandsgebiet des ZASO wieder aufgehoben.

1. Ansinnen

Die Geschäftsleitung des ZASO legte der Verbandsversammlung die Umstellung der Gebührenschuldner von Haushalten auf Grundstückseigentümer zum Beschluss vor, da seitens der Verbandsversammlung nach der vorangegangenen Gebührenerhöhung im Jahr 2019 die Aufforderung an die Geschäftsleitung bestand, zukünftige Kosteneinsparungspotentiale aufzuzeigen.

Entsprechend der Beschlussfassung sollte die Umstellung der Gebührenschuld auf die Grundstückseigentümer erst mit Einführung des Identsystems und dem neuen Kalkulationszeitraum 2022 erfolgen. Der ZASO hatte dazu eine Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die Umstellung der Veranlagung der Gebührenschuldner von Haushalten auf Grundstückseigentümer erarbeitet. In deren Ergebnis hätten sich nach einmaligen Umstellungskosten von ca. 280 T€ Kosteneinsparungen von bis zu 180 T€ p.a. erzielen lassen.

2. Beschluss

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 3. Juni 2019 die Vorlage der Geschäftsleitung beschlossen. Im Nachhinein zeigte sich, dass die Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen auf einzelne Gruppen von Gebührenschuldern im Vorfeld der Beschlussfassung nicht ausreichend mit den Beteiligten kommuniziert wurden.

So wären vor der Beschlussfassung umfangreiche Gespräche mit den am meisten von der Umstellung betroffenen Wohnungsgesellschaften notwendig gewesen, um alle dann nach der Beschlussfassung vorgebrachten Argumente im Vorfeld gebührend berücksichtigen bzw. abwägen zu können.

3. Aufhebung des Beschlusses

In Folge der unzureichenden Kommunikation im Vorfeld der Beschlussfassung mit den Wohnungsgesellschaften sowie der damit verbundenen Aufwendungen positionierten sich eine Reihe von Wohnungsgesellschaften gegen die beabsichtigte Umstellung der Gebührenschuldner, so dass im Januar 2020 durch den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mehrheitlich beschlossen wurde, den Beschluss des ZASO wieder aufzuheben.

Eine entsprechende Beschlussvorlage, weiterhin die

Haushalte als Gebührenschuldner zu veranlagern und den Beschluss 07/2019 der Verbandsversammlung des ZASO vom 3. Juni 2019 aufzuheben, wurde in die Verbandsversammlung des ZASO am 9. März 2020 eingebracht, welcher die Verbandsversammlung mehrheitlich folgte.

4. Auswirkungen auf die Gebührenschuldner

Für die Haushalte als Gebührenschuldner des ZASO hat die Aufhebung des Beschlusses des ZASO keine Auswirkungen, da die Umstellung der Gebührenschuld auf die Grundstückseigentümer erst ab dem Jahr 2022 erfolgen sollte.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit Beschluss-Nr. 21/2020 vom 4. November 2020 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

- **Bilanzsumme:** = **32.070.356,93 €**
- **Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung:** = **372.291,04 €.**

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 372.291,04 € wird mit Beschluss-Nr. 22/2020 vom 4. November 2019 auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer Ebner Stolz GmbH & Co. KG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze der ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 5. Oktober 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Florian Leyser gez. Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 16. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 17. November 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)



Thomas

.....
D r . T h o m a s

stellv. Zweckverbandsvorsitzender

Thermische Verwertungsanlage Schwarza
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck

Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2019 der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS)
Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Zweckverbandsversammlung des ZASO hat mit BeschlusswNr. 23/2020 vom 4. November 2020 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme: = 13.254.722,70 €
- Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung: = 146.400,00 €.

2. Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von 146.400,00 € wird mit Beschluss-Nr. 24/2020 vom 4. November 2020 in die zweckgebundene Rücklage eingestellt. Gleichzeitig erfolgt die Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 146.400,00 € durch Zuführung zur allgemeinen Rücklage der TVS.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer Ebner Stolz GmbH & Co. KG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig) für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss der Thermische Verwertungsanlage Schwarza, Eigenbetrieb des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Pößneck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame

Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 22. Juli 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Florian Leyser
Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang liegt in der Zeit

vom 16. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021

im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03

- Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Pößneck, den 17. November 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)



.....
D r . T h o m a s

stellv. Zweckverbandsvorsitzender

Abfallgebührensatzung ab 01.01.2021

Nachstehende Fassung der am 4. November 2020 beschlossenen Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) wurde am 6. November 2020 dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. November 2020 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar den Eingang der Satzung bestätigt und gleichzeitig die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) hat auf nachfolgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808);
- des § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Nr. 11 vom 30. November 2017, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741);
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194);
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Fest- und die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

(2) Die Festgebühr für private Haushaltungen beinhaltet:

- anteilig die Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Schrott;
- die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Vorhaltekosten und die mengenabhängigen Kosten (variable Kosten) der Erfassung und Verwertung von Grünabfällen;
- die Vorhaltekosten der Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

(3) Die Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als die privaten Haushaltungen beinhaltet:

- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
- die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

- (4) Die Leistungsgebühr beinhaltet
- a) die mengenabhängigen Kosten (variable Kosten)
 - der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke;
 - der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
 - der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
 - für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) anteilig die Vorhaltekosten (fixe Kosten)
 - der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle);
 - der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
 - für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
 - der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.
- (5) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck (ABZ) beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren beinhaltet die Kosten für deren Einsammlung und Verwertung/Beseitigung sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die für die Erstellung eines Wägescheines.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (2) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalte im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen

Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochgelegenheit auf dem Grundstück nutzen.

- (3) Gebührenschuldner der Grundgebühr nach § 2 (3) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührenschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührenschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer bzw. die Abfallerzeuger.
- (6) Gebührenschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Änderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen werden dann am 1. Tag des Folgemonats des geänderten Tatbestandes wirksam.
- (10) Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband. Für die Berücksichtigung späterer Änderungen gilt § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonats des geänderten Tatbestandes wirksam.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück des Zweckverbandsgebietes gemeldet sind oder dort ihren überwiegenden Aufenthalt haben und die Abfallentsorgungseinrichtungen des ZASO nutzen.
- (2) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 2. | Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 3. | Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe
10 Betten Kapazität
und 2 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 4. | Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Studentenwohnheime
5 Betten
und 3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 5. | Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)
pro 10 Personen | 1 EGW |
| 6. | Kindertagesstätten (Kinder, Erzieher, Angestellte)
pro 15 Personen | 1 EGW |
| 7. | Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime
3 Betten Kapazität
und 3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 8. | land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend festen Arbeitsorten im Gebiet des Zweckverbandes)
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 9. | Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 10. | saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
2 Beschäftigte | 1 EGW |
| 11. | ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
1 Beschäftigter | 1 EGW |
| 12. | Campingplätze, gewerbliche und privat betriebene Bungalowsiedlungen
6 Stellplätze
3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 13. | Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtungen)
2 Beschäftigte | 1 EGW |
| 14. | andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen
3 Beschäftigte | 1 EGW |

- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhr der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtung bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für Entsorgung von Altfenstern/Alttüren bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

• 1-Personenhaushalt	16,11 €
• 2-Personenhaushalt	27,81 €
• 3-Personenhaushalt	39,54 €
• 4-Personenhaushalt	51,27 €
• 5-Personenhaushalt	63,00 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	11,73 €.

- (2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

• 1 Einwohnergleichwert	12,39 €
• 2 Einwohnergleichwerte	21,09 €
• 3 Einwohnergleichwerte	29,79 €
• 4 Einwohnergleichwerte	38,49 €
• 5 Einwohnergleichwerte	47,19 €
• mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	8,70 €.

- (3) Die Schuldner der Fest- und Grundgebühren, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Erstattung für den reduzierten Verwaltungsaufwand von 2 %. Gleiches gilt für Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde. Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Erstattung für den reduzierten Verwaltungsaufwand, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

	Einmalzahlung € 2 % ermäßigt
• 1-Personenhaushalt	63,15 €
• 2-Personenhaushalt	109,02 €
• 3-Personenhaushalt	155,00 €
• 4-Personenhaushalt	200,98 €
• 5-Personenhaushalt	246,96 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	45,98 €
• 1 Einwohnergleichwert	48,57 €
• 2 Einwohnergleichwerte	82,67 €
• 3 Einwohnergleichwerte	116,78 €
• 4 Einwohnergleichwerte	150,88 €
• 5 Einwohnergleichwerte	184,98 €
• mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	34,10 €.

(4) Leistungsgebühren:

Die Abfallbehälter/Abfallsäcke werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Abweichend kann für die 1.100 l Behälter ein wöchentlicher Leerungsrhythmus vereinbart werden.

Der Wechsel von der regelmäßigen Entsorgung der 1.000 l Behälter zu kleineren Behältervolumen ist einmal im Jahr möglich.

Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren pro Abfuhr erhoben:

• Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	pro Abfuhr	3,40 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr	4,80 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr	9,10 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr	41,00 €
• Abfallsäcke	pro Abfallsack	3,20 €.

Alternativ können Quartalsaufkleber erworben werden. Bei 14-täglichem Abfuhrhythmus beträgt die Gebühr für nachfolgende Abfallbehältergrößen:

• Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	pro Quartal	22,20 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal	31,20 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal	59,10 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal	267,00 €.

Bei wöchentlichem Abfuhrhythmus beträgt die Gebühr für den Quartalsaufkleber:

• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal	533,70 €.
---------------------------------------	-------------	-----------

Darüber hinaus können Jahresaufkleber für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum erworben werden:

• Jahresaufkleber für wöchentlichen Abfuhrhythmus	2.134,80 €
• Jahresaufkleber für 14-täglichen Abfuhrhythmus	1.067,40 €.

- (5) Unter Berücksichtigung des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung sind die Kosten für die Bereitstellung der Behälter privatrechtlich zu vereinbaren.
- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen, die durch die Benutzung der vorhandenen Anlagen wie der Müllumladestation, der Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, der Deponie und den Umschlagplätzen bestimmt werden. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellten Altfenster und -türen wird pro Aufkleber für die Maße:
bis 1 m x 1 m eine Gebühr von 12,00 €;
bis 2 m x 2 m eine Gebühr von 18,00 € und
mehr als 2 m x 2 m eine Gebühr von 24,00 € erhoben.
- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck durch Personen und Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Wägung erhoben.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und der Grundgebühr nach Abs.2 ist das Kalendervierteljahr und für die Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld der Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und der Grundgebühr nach Abs.2 (Quartalsgebühr) entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres. Die Gebührenschuld der Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) entsteht erstmals mit dem 1. Tag des auf den jeweiligen Antrag folgenden Monats für den restlichen Teil des Jahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
Gebührenschild erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht entfällt. Änderungen, die die Gebührenschuld beeinflussenden Umstände (Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall u. ä.), werden bei der Gebührenveranlagung ab dem Beginn des Monats, der der Änderungsanzeige folgt, berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Abfallsäcke oder Aufklebemarken.

Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebmarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, zu Beginn des auf den dafür erforderlichen Antrages folgenden Monats. Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

- (4) Die Gültigkeit der Banderolen sowie der Aufkleber für Altfenster und -türen endet gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und der Annahme dieser Abfälle am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes.
- (6) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Festsetzung der Fest- und Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla.
Die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Grundgebühr nach Abs. 2 (Quartalsgebühr) wird für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.
Die Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen werden mit dem Erwerb der Banderolen, Abfallsäcke sowie Aufklebmarken fällig.
Die Leistungsgebühr für die Jahresaufkleber für die 1.100 l Abfallbehälter nach § 5 Abs. 4 wird (in vier gleich hohen Beträgen) für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das 2. Quartal zum 30.06., für das 3. Quartal zum 30.09. und für das 4. Quartal zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Wird die Leistungsgebühr für die Jahresgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung am Abfallbehandlungszentrum wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und bei Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort erstellt und ausgehändigt.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenerstattung und -befreiung

- (1) Zuviel entrichtete Gebühren werden entsprechend den Regelungen dieser Satzung erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalten) nicht in Anspruch genommen

und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Gebührenbefreiung gewährt werden.

- (3) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes bereits Abfallentsorgungsgebühren entrichten, mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis (z. B. Betriebskostenabrechnung) von der Festgebühr befreit werden. Der Antrag ist, unter Vorlage aktueller Nachweise jährlich neu zu stellen.
- (4) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

§ 9

Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 6 ThürAGKrWG.

Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Damit tritt die Abfallgebührensatzung vom 15. November 2018 außer Kraft.

Pößneck, den 20. November 2020

(Siegel)



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)


.....
M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	152,30
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	152,30
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	152,30
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	152,30
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	152,30
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	152,30
07 02 13	Kunststoffabfälle	152,30
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	152,30
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	152,30
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	152,30
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	152,30
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	152,30
15 01 03	Verpackungen aus Holz	152,30
15 01 05	Verbundverpackungen	152,30
15 01 06	gemischte Verpackungen	152,30
17 02 01	Holz	152,30
17 02 03	Kunststoff	152,30
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	152,30
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	152,30
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	152,30
19 12 04	Kunststoff und Gummi	152,30
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	152,30
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	152,30
20 01 01	Papier und Pappe	152,30
20 01 11	Textilien	152,30
20 01 39	Kunststoffe	152,30
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	152,30
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	152,30

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	152,30
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	152,30
19 08 02	Sandfangrückstände	152,30
20 03 02	Marktabfälle	152,30
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	152,30
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	152,30

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,10
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	39,10
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	39,10
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	39,10
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	39,10
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	39,10
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	39,10
10 09 03	Ofenschlacke	39,10
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	39,10
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	39,10
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	39,10
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	39,10
10 11 03	Glasfaserabfall	39,10
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	39,10
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	39,10
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	39,10
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	39,10

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 5,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 152,30 € pro Tonne erhoben.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) informiert:

Ab 1. Januar 2021 gelten im ZASO-Gebiet neue Hausmüllmarken, ZASO-Abfallsäcke und Aufklebemarken für Altfenster und -türen

Aufgrund der neuen Gebührensatzung, die ab 1. Januar 2021 in Kraft tritt, gelten im ZASO-Gebiet neue Banderolen, Quartalsaufkleber und Müllsäcke. Damit verlieren die bisherigen Marken und Säcke sowie Aufklebemarken für Altfenster und -türen ihre Gültigkeit.

Die neuen Marken, Aufkleber und Säcke können **frühestens ab dem 16. Dezember 2020** erworben werden.

Hausmülltonnen, die ab dem 1. Januar 2021 mit einer grünen, braunen oder orange (bzw. violett für 1.100 Liter-Rollcontainer) Banderole versehen sind, werden dann nicht mehr geleert! Graue Hausmüllsäcke mit grünem ZASO-Aufdruck werden ebenfalls nicht mehr entsorgt!

► Ab 1. Januar 2019 gelten folgende Abfallbehältergebühren:

	Müllmarke (Banderole) Abfallsack		Quartalsaufkleber
	Gebühr pro Stück		Gebühr pro Stück
Abfallsack	3,20 €		---
Abfallbehälter 80 Liter (Banderole gelb)	3,40 €		22,20 €
Abfallbehälter 120 Liter (Banderole pink)	4,80 €		31,20 €
Abfallbehälter 240 Liter (Banderole blau)	9,10 €		59,10 €
Abfallbehälter 1.100 Liter (Banderole grün)	41,00 €	14-tägliche Abfuhr wöchentliche Abfuhr	267,00 € 533,70 €
Aufklebemarken für Altfenster und -türen			
• bis 1m x 1 m (blau)			
• bis 2 m x 2 m (braun)	12,00 €		
• mehr als 2 m x 2 m (lila)	18,00 €		
	24,00 €		

Alle aktuellen Abfuhr-Termine finden Sie auf unserer Homepage unter:

<https://www.zaso-online.de/abfuhrtermine/abfuhrtermine-2020> oder über unsere ZASO-APP.

Ungültige Banderolen und ZASO-Hausmüllsäcke sowie Aufklebemarken für Altfenster und -türen können **bis zum 30. April 2021 in den Müllmarkenverteilstellen** umgetauscht werden. Darüber hinaus wird der Umtausch der Marken und Banderolen in der Geschäftsstelle des ZASO, in der Wohlfarthstraße 7, in Pößneck weiterhin möglich sein.

Die Nutzer von Quartals- und Jahresaufklebern werden dringend gebeten, die alten Aufkleber **aus Vorjahren restlos zu entfernen bzw. auch nicht zu überkleben**. Die Müllwerker danken es Ihnen!

Hinweis: der Kaufbeleg mit dem zugehörigen Kontrollabschnitt muss unbedingt bis Ablauf des gültigen Quartals aufbewahrt werden!

Geänderte Öffnungszeiten der ZASO-Geschäftsstelle und der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des ZASO (Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck) bleibt vom 24. bis 31. Dezember 2020 geschlossen.

Am 24. und 31. Dezember 2020 bleiben **alle** Wertstoffhöfe sowie das ABZ Wiewärthe in Pößneck geschlossen.

Der Wertstoffhof der Firma ÖKUS in Unterwellenborn hat zwischen den Feiertagen folgende geänderten Öffnungszeiten:

28.12. und 30.12.2020 08:00 bis 12:00 Uhr

Der Wertstoffhof Neustadt (Neunhofen) bleibt am Samstag 02.01.2021 geschlossen. Alle anderen Wertstoffhöfe im ZASO-Gebiet haben am 02.01.2021 regulär geöffnet.



Feiertagsregelung Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr 2020 beachten!

Wir alle freuen uns auf die bevorstehenden Feiertage zu Weihnachten und zum Jahreswechsel. Am Sonn- und Feiertagen findet natürlich keine Abfallabfuhr statt. Deshalb müssen die Termine, die auf diese Tage fallen, verschoben werden.

Bitte beachten Sie, dass sich bei der Hausmüll- und Gelbe-Sack-Abfuhr wieder Änderungen der Abfuhrtermine (wie bereits im Abfuhrterminheft veröffentlicht) ergeben:



Hausmüll

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖßNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2020	Fr – gerade KW	28.12.2020	24.12.2020	24.12.2020
28.12.2020	Mo – ungerade KW	29.12.2020	---	29.12.2020
29.12.2020	Di – ungerade KW	30.12.2020	---	---
30.12.2020	Mi – ungerade KW	31.12.2020	---	---
31.12.2020	Do – ungerade KW	02.01.2021	---	---



Gelber Sack

Die Abfuhr vom:		wird ...		
		im Gebiet PÖßNECK gefahren am:	im Gebiet SCHLEIZ gefahren am:	im Gebiet BAD LOBENSTEIN gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2020	Fr – gerade KW	28.12.2020	28.12.2020	28.12.2020
28.12.2020	Mo – ungerade KW	29.12.2020	29.12.2020	---
29.12.2020	Di – ungerade KW	30.12.2020	30.12.2020	---

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Die Abfuhr vom:		HAUSMULL wird gefahren am:	GELBE SÄCKE wird gefahren am:
1. Weihnachtsfeiertag 25.12.2020	Fr – gerade KW	28.12.2020	28.12.2020
28.12.2020	Mo – ungerade KW	29.12.2020	29.12.2020
29.12.2020	Di – ungerade KW	30.12.2020	30.12.2020
30.12.2020	Mi – ungerade KW	31.12.2020	31.12.2020
31.12.2020	Do – ungerade KW	02.01.2021	02.01.2021

Zusätzlicher Altpapiertermin 2020

Saale-Orla-Kreis:

Für die Ortschaft Pöritzsch findet am **28.12.2020** ein zusätzlicher Altpapiertermin statt.

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt:

Für die nachfolgenden Ortschaften findet am **30.12.2020** ein zusätzlicher Altpapiertermin statt: Catharinau, Etselbach, Kirchhasel, Kolkwitz, Langenschade, Naundorf, Oberhasel, Teichweiden, Unterhasel, Weitersdorf. Wir bitten um Beachtung.

Zahlungserinnerung bei Quartalszahlern

Der ZASO erinnert daran, dass bei Quartalszahlern die 4. Rate der Festgebühr 2020 am 31.12.2020 fällig ist.

Bitte kontrollieren Sie auch, ob die vorhergehenden vierteljährlichen Zahlungen geleistet worden sind. Sofern noch keine Zahlung erfolgte, beachten Sie bitte, dass der Einmalzahler-Rabatt nicht mehr in Anspruch genommen werden darf.



Gemäß § 7 Abs. 1 der geltenden Abfallgebührensatzung des ZASO wird die Festgebühr in vier gleich hohen Beiträgen (für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12.) fällig.

Wir sind verpflichtet, fällig gewordene Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) und der dazu gehörigen Kostenordnung (ThürVwZVGKostO) zu mahnen.

Aus diesem Grund wurde im August 2020 eine Mahnung für die fälligen Gebühren des 1. und 2. Quartals des Jahres 2020 versandt. Wir weisen darauf hin, dass wir nach Ablauf des 4. Quartals 2020 erneut die fälligen Gebühren mahnen werden.

Bitte achten Sie bei der nächsten Überweisung der Festgebühren auf die richtige Angabe des codierten Zahlungsgrundes. Diesen finden Sie auf dem Abfallgebührenbescheid. Er wird für die automatische Buchung der Einzahlung genutzt und setzt sich aus folgenden Bausteinen zusammen:

2020	00	123456	7
Jahr	Füllziffern	Kundennummer	Prüfziffer

Bei einer Angabe des codierten Zahlungsgrundes, z. B. mit 2019 beginnend, wird die Überweisung automatisch auf das Jahr 2019 gebucht.

Abfall-Terminhefte 2021

Auch in diesem Jahr gibt es wieder die bewährten Abfall-Terminhefte. Mit der kostenfreien Verteilung an alle Haushalte und angeschlossenen gewerblichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen wurde bereits am 25.11.2020 begonnen. Haushalte und Einrichtungen, die bis zum **10.12.2020** kein Abfall-Terminheft bekommen haben, können sich an folgende kostenlose Hotline wenden: **0800 55 65 189**.

Die Hotline ist besetzt **ab 11.12.2020 von 8:00 bis 17:00 Uhr**.

Vom 24.12.20 bis 27.12.20 sowie vom 31.12. - 03.01.2021 ist die Hotline nicht besetzt.

Alternativ kann folgende E-Mail-Adresse genutzt werden: reklamationen@marcus-verlag.de

In jedem Fall finden Sie alle Termine wie bisher auf unserer Homepage www.zaso-online.de unter Abfuhrtermine → Serviceabfrage oder in unserer ZASO-APP.



[www.zaso-online.de/
abfuhrtermine](http://www.zaso-online.de/abfuhrtermine)



ZASO-APP

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren den Gewinnern!

Vielen Dank für die rege Teilnahme an unserem Quiz „Wer wird Müllionär?“ in unserem letzten Amtsblatt vom 3. Juni 2020.

Die Gewinner wurden durch zufällige Ziehung unter allen Einsendern ermittelt. Die Gewinne wurden per Post zugesandt.

Öffentliche Abfallentsorgung im Winter – Bitte helfen Sie mit, dass alles reibungslos abläuft!



Mit Ihrer Unterstützung und Mithilfe können Sie die Entsorgung der Abfälle im Winter für die Müllwerker deutlich erleichtern und einen reibungslosen Ablauf ermöglichen.

Für die kalte Jahreszeit möchten wir Ihnen daher einige Tipps geben:

Abfallbehälter und -säcke (Hausmüll, Papiertonne, Gelber Sack) so bereitstellen, dass

- sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern
- sie gut sichtbar, frei beweglich und von den Entsorgungsfahrzeugen und Müllwerkern gut erreichbar sind
- sie nicht zugeparkt sind
- keine Schneehauben auf den Tonnendeckeln sind, die die Sicht auf Banderolen und Aufkleber versperren oder die Säcke unter Schneebergen liegen
- die Deckel und Abfälle nicht festgefroren sind

So können Sie dem Festfrieren der Abfälle in Ihrer Hausmülltonne vorbeugen:

- Feuchtigkeit in der Mülltonne vermeiden
- nasse Abfälle zunächst abtropfen lassen und anschließend gut verpacken, bevor sie in die Hausmülltonne geworfen werden, z. B. in Zeitungspapier, Brötchen- oder Plastiktüten
- hängen Sie einen 240 Liter Kunststoff sack in die Hausmülltonne
- Bitte auf keinen Fall den Abfall zusammenpressen/verdichten, locker eingefüllte Abfälle frieren weniger leicht fest.
- Achten Sie darauf, dass der Deckel der Mülltonne geschlossen ist, damit keine Feuchtigkeit eindringen kann. Vermeiden Sie überfüllte Abfallbehälter, nutzen Sie die ZASO-Hausmüllsäcke für Mehranfall.
- Stellen Sie Ihre Mülltonne an einem frostgeschützten Platz auf, z. B. in der Garage, im Schuppen oder an der Hauswand bzw. stellen diese erst am Morgen des Abfuhrtages bereit.
- Sollte der Inhalt der Tonne trotz aller Vorsichtsmaßnahmen einmal einfrieren, können Sie die Abfälle kurz vor der Abfuhr mit einem Besenstiel/Stock oder Spaten auflockern. Alternativ kann es helfen, die Tonne zum Auftauen an einen wärmeren Platz zu stellen.

• THEMA ASCHE:

- Hausmülltonne nicht ausschließlich mit Asche befüllen
- Asche mit anderen Haushaltsabfällen vermischen (z. B. mit Kehricht)
- den Boden der Tonne mit einem Abfallsack aus dem Haushalt bedecken
- die Innenseiten der Tonne sauber und glatt halten z. B. durch Reinigen der Tonne nach jeder Leerung mit einem Handfeger

Eine Bitte an alle Kommunen im Zweckverbandsgebiet:

Sorgen Sie bitte zu den Abfuhrterminen dafür, dass alle Straßen so weit von Schnee und Eis geräumt sind, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung stattfinden kann. Wenn in einzelnen Bereichen/Straßen eine Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge zu den Grundstücksgrenzen nicht mehr möglich ist, werden den Anwohnern Winterstellplät-

ze für ihre Abfallbehälter/-säcke angeboten. Solche Winterstellplätze legt der ZASO gemeinsam mit der jeweiligen Kommune und dem zuständigen Entsorger fest. Die Anwohner werden dann umgehend informiert.

Soweit in den vergangenen Jahren bereits Winterstellplätze festgelegt wurden, gelten diese auch weiterhin.

Wichtiger Hinweis – Feuerwerkskörper gehören in den Hausmüll - NICHT in die Papiertonne!

Feuerwerkskörper bestehen nur auf den ersten Blick aus Pappe, denn in Wahrheit handelt es sich um bitumiertes und nach Gebrauch mit Verbrennungsrückständen und Anhaftungen von Kunststoffen verunreinigtes Papier/Pappe. Eine Wiederaufbereitung (Recycling) dieses Stoffes ist somit nicht mehr möglich. Daher möchten wir Sie eindringlich bitten, Feuerwerkskörper sowie beschichtetes Papier niemals in die Papiertonne zu werfen, bitte entsorgen Sie diese Abfälle immer über die Hausmülltonne.

Bitte achten Sie auch darauf, dass nur völlig abgekühlte Feuerwerkskörper in den Hausmüll geworfen werden → Brandgefahr. Blindgänger sollten zunächst 1 Tag in einem Wassereimer/Plastikbeutel gewässert und dann erst über den Hausmüll entsorgt werden.

Verpackungen aus Kunststoff (z. B. Folie, Abdeckkappen etc.) gehören in den Gelben Sack.

Verpackungen aus Folie**Gelber Sack****abgebrannte Feuerwerkskörper, beschichtete Papierverpackungen****Hausmüll****Blindgänger
Bitte wässern!****Hausmüll****Impressum**

Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Michael Modde, Vorstandsvorsitzender des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: (03647)
441720, Telefax: (03647) 441744, E-Mail: c.schimmel@zaso-online.de

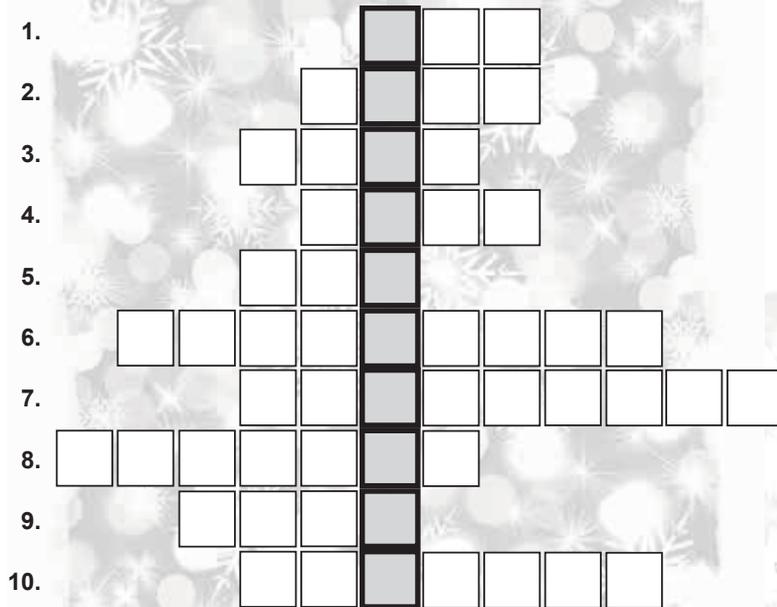
Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Lange-
wiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 2050-21
Vertrieb: FUNKE Mediengruppe GmbH & Co. KG, Gottstedter Land-
str. 6, 99092 Erfurt, Tel.: 0361 227-4, Fax: 0361 227 5007

Gesamtverantwortung:
MARCUS Verlag GmbH,
Kulmstraße 33b, 07318 Saal-
feld, Tel.: 03671 4571-0, Fax:
03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haus-
halte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im
Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saal-feld- Rudolstadt kostenlos ver-
teilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle der ZASO erhältlich.
Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis
1,45 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für
unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verant-
wortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Infor-
mationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint
voraussichtlich im Frühjahr 2021.



KINDERRÄTSEL



1. Tierpark
2. Musikstück
3. Berühmtheit
4. Anrede
5. Zeitmesser
6. süße Kinderspeise
7. mehrfaches Kinderglück
8. Schabernack
9. Beschädigung der Kleidung
10. altertümliches Pferdegeschpann

Gewinner des Rätsels aus dem letzten Amtsblatt

Das Lösungswort in unserem letzten Kinderrätsel lautete:

A U S Z E I T

Wir bedanken uns für die vielen Postkarten und gratulieren ganz herzlich den Gewinnern mit dem richtigen Lösungswort:

Hanna H.	69226 Nußloch (zu Besuch bei Oma und Opa in Rudolstadt)	6 Jahre
Greta H.	07343 Wurzbach	7 Jahre
Isabella H.	07318 Saalfeld	8 Jahre
Carlos E.	07806 Neustadt a. d. Orla	9 Jahre
Karl B.	07806 Neustadt a. d. Orla	9 Jahre
Levi L.	07819 Lemnitz	9 Jahre
Tristan u. Talena J.	07338 Drognitz	12 u. 10 Jahre
Oliver H.	07381 Pößneck	13 Jahre
Sophie-Marie S.	07422 Bad Blankenburg	14 Jahre
Oliver E.	98724 Neuhaus OT Lichte	14 Jahre

Viel Spass und Freude mit euren Gewinnen!

Schickt das richtige Lösungswort mit Eurer Adresse und Eurem Alter an den

Zweckverband
Abfallwirtschaft Saale-Orla
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck
Kennwort: Kinderrätsel.

Einsendeschluss ist der 8. Januar 2021.

Teilnahmebedingungen:

Zur Verlosung kommen Sachpreise. Teilnahmeberechtigt sind Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Die Gewinner werden durch zufällige Ziehung unter allen Einsendern ermittelt und von uns schriftlich über den Gewinn informiert. Mehrfachteilnahme erhöht nicht die Gewinnchance. Die Auslosung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Mit der Teilnahme an diesem Gewinnspiel willigen Sie in die Erhebung und Verwendung Ihrer Adressdaten ein. Wir erheben, speichern und verarbeiten diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Gewinnspiels und um Sie im Fall eines Gewinns zu benachrichtigen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Sie können die Einwilligungen jederzeit durch Nachricht an uns widerrufen. Ihre Daten werden anschließend gelöscht.

| Anzeigen

HEIZUNG SANITÄR LÜFTUNG KLIMA KUNDENDIENST



DÖRR GMBH • SAALFELD
AM LÄUSEBACH 4
TEL.: (03671) 5519-0
FAX: (03671) 5519-99



KUNDENDIENST 0171/2882749

Wir wünschen allen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

BERATUNG PLANUNG VERKAUF INSTALLATION

★ Wir wünschen all unseren Kunden ein frohes Weihanchtsfest und viel Gesundheit im neuen Jahr. ★

IMMER IN GUTEN HÄNDEN

... bei Ihrem kompetenten Entsorgungspartner REMONDIS

Wir sammeln & entsorgen u. a.:

- Papier, Holz, Folie, Metalle
- Gewerbeabfall
- Sonderabfall
- Grünabfall und Baumschnitt
- Baustellenabfall & Bauschutt

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

REMONDIS Mitteldeutschland GmbH

Waldstraße 11
07806 Neustadt/Orla/OT Neunhofen

Tel. 036481 84 770 | Fax: 036481 84 7722 | dispo-neunhofen@remondis.de